V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10281 — Astorg/Cobepa/Corsearch)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 201/10)

1. Am 17. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Astorg Asset Management S.a.r.l. („Astorg", Luxemburg);

— Cobepa SA („Cobepa", Belgien);

— Corsearch US Holdings, Inc. („Corsearch", USA).

Astorg und Cobepa übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Corsearch.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Astorg: Private-Equity-Gesellschaft, die sich mit unternehmerischen Managementteams zusammenschließen möchte, um globale Unternehmen zu erwerben und durch Bereitstellung strategischer Leitlinien, erfahrener Unternehmensführung und angemessenen Kapitals einen Mehrwert zu schaffen.

— Cobepa: privat gehaltene Anlagegesellschaft mit Schwerpunkt auf Wachstumskapitalinvestitionen und Buy-out-Übernahmen und vor allem auf Suche nach Anlagemöglichkeiten in Europa und Nordamerika.

— Corsearch: Daten, Analysen und Dienstleistungen, die Marken dabei unterstützen, ihre Vermögenswerte bekannt zu machen und Geschäftsrisiken zu verringern sowie Markenprüfungen und Markenschutz zu fördern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollenverordnung").

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10281 – Astorg/Cobepa/Corsearch

Die Stellungnahmen können der Kommission per Email, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË